

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Deniz Celik und Cansu Özdemir (DIE LINKE) vom 07.01.21

und Antwort des Senats

Betr.: Erneute Ermittlungen gegen Bakery Jatta – hat sich die Staatsanwaltschaft festgebissen?

Einleitung für die Fragen:

Der HSV-Spieler Bakery Jatta stand im Verdacht, dass er über seine Identität getäuscht habe und es sich eigentlich um Bakary Daffeh, einen zwei Jahre älteren ghanaischen Fußballspieler, handele. Der Verdacht ist bereits von mehreren Institutionen überprüft und ausgeräumt worden. Insbesondere die „Bild“-Zeitung gießt jedoch immer wieder Öl ins Feuer und fährt eine regelrechte Kampagne gegen Jatta. Erneut ermittelt derzeit die Staatsanwaltschaft Hamburg gegen Jatta wegen der gleichen Vorwürfe.

Wie nun die „Bild“-Zeitung berichtete, soll ein Bewegungsgutachten vom LKA Hamburg erstellt worden sein, um die Bewegungsabläufe von Jatta und Daffeh miteinander zu vergleichen. Ein weiteres Bewegungsgutachten sei bei dem Institut für Biologische Anthropologie der Universität Freiburg in Auftrag gegeben worden.

Das hohe Verfolgungsinteresse der Staatsanwaltschaft Hamburg wirft Fragen nach der Ressourcenverwendung und den Motiven der Staatsanwaltschaft auf.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Am 28.08.2019 gingen bei der Staatsanwaltschaft Hamburg verschiedene – teilweise inhaltsgleiche – Schreiben mit dem Absender „Gemeinschaft Besorgter Bürger“ ein und wurden zunächst im Allgemeinen Register der Abteilung 71 der HA VII (Sonderabteilungen) als Vorgang im Allgemeinen Register (AR-Vorgang) erfasst. Die Eintragung als AR-Vorgang erfolgte, da sich aus dem Schreiben noch kein hinreichender Anfangsverdacht ergab.

Aufgrund der Presseberichterstattung über Bakery Jatta wurde in dieser Sache parallel ein AR-Vorgang in der Abteilung 22 der HA II (Amtsanwaltssachen) eingetragen. Die Staatsanwaltschaft Bremen hatte inzwischen ein Ermittlungsverfahren (Js-Vorgang) wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 95 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) gegen den Beschuldigten eingeleitet und übersandte dies der Staatsanwaltschaft Hamburg mit der Bitte um Übernahme. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bremen wurde übernommen und hier mit den beiden AR-Vorgängen zusammengeführt. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Ein anthropologisches Vergleichsgutachten wurde bisher nicht erstellt.

Die Staatsanwaltschaft ist aufgrund des Legalitätsprinzips gehalten, den Sachverhalt aufzuklären, wobei die Ermittlungen sowohl be- als auch entlastende Umstände in gleichem Maße berücksichtigen müssen. Das Landeskriminalamt (LKA) hat kein anthropologisches Gutachten, sondern einen Auswertebereich auf Basis eines Lichtbildver-

gleichs gefertigt. Dieses sowie die bisherigen Beweismittel begründen einen Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten. Anschließend hat die Staatsanwaltschaft die Erstellung eines anthropologischen Gutachtens in Auftrag gegeben, das derzeit erstellt wird.

Die Sachverständige Frau Prof. Dr. Wittwer-Backofen soll gutachterlich dazu Stellung nehmen, ob es sich bei den Personen, die auf Lichtbildern abgebildet sind und die Bakery Daffeh und Bakery Jatta zeigen sollen, um ein und dieselbe Person handelt. Das Gutachten soll im Zusammenhang mit den anderen vorliegenden Beweismitteln zu der Klärung beitragen, ob gegen den Beschuldigten ein hinreichender Tatverdacht im Sinne des § 170 Absatz 1 StPO besteht oder ein solcher zu verneinen ist. Die externe Vergabe erfolgte aufgrund von seitens der Verteidigung geäußerten Bedenken gegen eine interne Vergabe mit Blick auf eine etwaige Befangenheit. Aus technischen Gründen hat das LKA Hamburg Bild- und Videomaterial, das im Rahmen der Ermittlungen beschafft wurde, zusammengestellt und dieses mit einem Anschreiben im Auftrag der Staatsanwaltschaft Hamburg an die Sachverständige übersandt.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz aufgrund unrichtiger Angaben hinsichtlich der Identität wurden in den vergangenen fünf Jahren geführt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 1:

Im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2020 wurde bei der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen des Verdachts einer Straftat gemäß §§ 95 Absatz 1 Nummer 5, 95 Absatz 2 Nummer 2 AufenthG im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation (MESTA) die folgende Anzahl von Verfahren erfasst:

Tabelle 1

Kalenderjahr	Anzahl Js-Verfahren (§ 95 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)
2015	0
2016	3
2017	4
2018	2
2019	8
2020	0

Tabelle 2

Kalenderjahr	Anzahl Js-Verfahren (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)
2015	91
2016	134
2017	162
2018	177
2019	326
2020	468

Frage 2: *In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz aufgrund unrichtiger Angaben hinsichtlich der Identität anthropologische Vergleichsgutachten erstellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln und jeweils angeben, ob die Gutachten durch das LKA Hamburg oder externe Einrichtungen erstellt wurde.*

Antwort zu Frage 2:

Der Umstand, ob in einem Ermittlungsverfahren ein anthropologisches Vergleichsgutachten erstellt wurde, wird im Vorgangsverwaltungs- und -bearbeitungssystem MESTA nicht erfasst. Es wäre eine händische Auswertung sämtlicher oben genannter Verfahren erforderlich. Das LKA Hamburg fertigt keine anthropologischen Vergleichsgutachten. Statistiken im Sinne der Fragestellung werden auch bei der Polizei nicht geführt. Zur

Beantwortung wäre auch dort eine Durchsicht aller infrage kommender Hand- und Ermittlungsakten des erfragten Zeitraums erforderlich. Dies ist sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei der Polizei in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Frage 3: *Welche Ausbildung und welche Qualifikationen zur Erstellung anthropologischer Vergleichsgutachten haben die Personen des LKA Hamburg, die das anthropologische Vergleichsgutachten im Fall Jatta gefertigt haben?*

Frage 4: *Welche Kosten sind durch die Fertigung des Vergleichsgutachtens im Fall Jatta durch das LKA Hamburg entstanden?*

Frage 5: *Wie viele Arbeitsstunden des LKA Hamburg sind auf die Erstellung des Vergleichsgutachtens im Fall Jatta verwendet worden?*

Frage 6: *Zu welchem Ergebnis kommt das Vergleichsgutachten des LKA Hamburg und wie ist dieses Ergebnis im Hinblick auf die Aussagekraft anthropologischer Vergleichsgutachten zu bewerten?*

Frage 7: *Aus welchen Gründen wurde ein zweites Vergleichsgutachten in Auftrag gegeben?*

Frage 8: *Wie lautet der genaue Untersuchungsauftrag des Gutachtens an das Institut für Biologische Anthropologie der Universität Freiburg und inwieweit unterscheiden sich die Untersuchungsaufträge der jeweiligen Gutachten?*

Frage 9: *Welches Bild- und/oder Videomaterial ist als Grundlage für die Erstellung des Gutachtens an das Institut für Biologische Anthropologie der Universität Freiburg übersandt worden?*

Frage 10: *Wer hat den Auftrag für die Erstellung eines weiteren Vergleichsgutachtens erteilt und inwieweit war die Staatsanwaltschaft in diese Entscheidung eingebunden?*

Antwort zu Fragen 3 bis 10:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 11: *Wie hoch sind die Kosten, die für die Beauftragung des Instituts für Biologische Anthropologie der Universität Freiburg zur Erstellung des Bewegungsgutachtens im Falle Jatta anfallen werden beziehungsweise entstanden sind?*

Antwort zu Frage 11:

Eine Kostenrechnung liegt noch nicht vor, sodass zu dieser Frage derzeit keine Angaben gemacht werden können.

Frage 12: *Anthropologische Vergleichsgutachten sind hinsichtlich ihrer Methodik und Aussagekraft umstritten. Welchen Mehrwert erhofft sich die Staatsanwaltschaft Hamburg von dem jeweiligen Bewegungsgutachten?*

Frage 13: *Inwieweit ist ein anthropologisches Vergleichsgutachten geeignet, die bisherigen Erkenntnisse, die den Verdacht der Identitätstauschung entkräften, zu widerlegen?*

Antwort zu Fragen 12 und 13:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 14: *Wie viele Beamte/-innen und Angestellte sind mit dem Fall Jatta beschäftigt? Bitte nach Polizei und Staatsanwaltschaft differenzieren.*

Antwort zu Frage 14:

Bei der Staatsanwaltschaft ist eine Dezernentin mit dem Verfahren befasst. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das die Dezernentin neben vielen anderen Verfahren in ihrem Dezernat bearbeitet.

Frage 15: *Wie viele Arbeitsstunden sind mittlerweile bei der Polizei Hamburg und der Staatsanwaltschaft Hamburg auf den Fall Jatta verwandt worden? Bitte nach Polizei und Staatsanwaltschaft differenzieren.*

Frage 16: *Lässt sich beziffern, wie hoch die Kosten sind, die mittlerweile für die Ermittlungen in Fall Jatta für die Stadt Hamburg entstanden sind?*

Antwort zu Fragen 15 und 16:

Die Arbeitsstunden und die Höhe der Kosten eines konkreten Ermittlungsverfahrens werden weder bei der Polizei noch bei der Staatsanwaltschaft erfasst und lassen sich im Nachhinein nicht rekonstruieren.

Frage 17: *Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat nach Medieninformationen das Verfahren gegen Jatta aufgrund eines anonymen Schreibens von einer sogenannten Gemeinschaft besorgter Bürger eingeleitet, obwohl das Schreiben keine neuen Hinweise enthalten haben soll. Welche Hinweise haben dazu geführt, dass zunächst ein Prüfvorgang und sodann ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?*

Antwort zu Frage 17:

Siehe Vorbemerkung.

Frage 18: *Die „Bild“-Zeitung berichtet immer wieder exklusiv über die (Ermittlungs-)Verfahren gegen Jatta, sodass der Verdacht naheliegt, dass Informationen aus der Polizei oder der Staatsanwaltschaft an die Zeitung durchgestochen werden. Wurden bei der Polizei Hamburg, der Staatsanwaltschaft Hamburg oder anderen beteiligten Institutionen Maßnahmen ergriffen, um diesem Verdacht zu prüfen?*

Wenn ja, welche Maßnahmen wurden wann, mit welchem Ergebnis ergriffen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 18:

Erkenntnisse hierzu liegen bei den zuständigen Behörden nicht vor. Maßnahmen wurden daher nicht ergriffen.